

# Urlaubs-Kontrollen

Autor(en): **Weber, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516476>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

machen“ und werden zu Ausgaben veranlasst, die nicht mehr in den Rahmen eines militärischen Haushaltes gehören.

Oder es gibt Einheitskommandanten, die nicht nur während, sondern auch nach dem Dienst die Ausbildung der Einheit fördern wollen und die Haushaltungskasse beanspruchen. Sie haben hiezu das Recht gemäss Ziffer 135 D. R. Wenn einerseits diese Tendenz gefördert werden soll, soll andererseits die Beschränkung fallen gelassen werden.

Wir vertreten somit die Auffassung, dass man hinsichtlich Begrenzung des Saldos der Haushaltungskasse nicht zu ängstlich oder zu rigoros sein sollte. Lasse man dem guten und tüchtigen Fourier diejenige Bewegungsfreiheit, die der solide Kaufmann auch haben muss. Dass heute gewisse Lebensmittel teurer geworden sind und andere Artikel eine weiter deutlich wahrnehmbare Tendenz nach oben zeigen, wie z. B. das Brennholz und die Kohlen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Eine Auflockerung muss selbstredend irgendwo begrenzt sein. Das wäre erreichbar durch Festsetzung einer aufgestuften Skala, womit kleinere Einheiten das Recht hätten, proportionell mehr Saldo in der H. K. aufzuweisen als grössere. Vielleicht ist es auch angezeigt, einmal zuzuwarten, um zu sehen, wie sich die Haushaltungskassen im Laufe des Aktivdienstes entwickelt haben. Bei einer spätern statistischen Erfassung müsste nicht nur der Einheitsbestand, sondern auch der Standort der Truppe und die Gegenden, in welchen Dienst geleistet wurde, berücksichtigt werden.

Den Rechnungsführern sei empfohlen, von Zeit zu Zeit die einschlägigen Weisungen in den Reglementen über die Haushaltungskassen nachzusehen. Diese sind zu finden im D. R. in den Ziffern 74, 80, 134 bis 140 und in der I. V. 1938 Ziffer 2, 4, 5, 7 und im Anhang 10. W

## **Urlaubs-Kontrollen.**

In der Dezember-Ausgabe des letzten Jahres veröffentlichten wir eine Ein-sendung über „Mutationen-Kontrolle im Aktivdienst“. Dabei wurde vor allem der zweckmässigen Erfassung der Urlauber gedacht.

Infolge der langen Dienstzeiten hat der Urlaub eine Erweiterung erfahren, indem nun jedem Wehrmann Gelegenheit geboten ist, periodisch einen längern Urlaub einzuziehen, insofern sich dies im Hinblick auf die allgemeine Lage erlaubt. Das heisst, dass in einer Einheit stets ein gewisser Prozentsatz Wehrmänner abwesend und nicht soldberechtigt sind. Für den Rechnungsführer bedeutet dies eine nicht geringe Mehrbelastung, was sich nicht zuletzt in den lang und länger werdenden Soldlisten bemerkbar macht. Bis diese aber erstellt sind und wirklich stimmen, bedarf es vorheriger intensiver und genauer Kleinarbeit.

Der Verlag des „Fourier“, die Firma W. & R. Müller in Gersau, hat nun eine übersichtliche Urlaubskontrolle herausgebracht, die eine leichte Bewältigung dieser Mehrarbeit erlaubt. Entsprechend der soldperiodenweisen Abrechnung des Komp-

tabilitätsdienstes besteht sie aus zwei Teilen, nämlich einem Kontrollblatt, welches von Hand oder mit Maschine durchgeschrieben werden kann und mit der Komptabilität abgeliefert wird, und einer Karte für jeden einzelnen Wehrmann, auf welcher die Urlaubs- und Diensttage periodisch bis Dienstschluss nachgetragen werden.

Das Kontrollblatt sieht folgendermassen aus:

Urlaubs-Kontrolle für 1. Soldperiode pro Monat Januar 1940																																				
No.	Grad	Name - Vorname	Mutation	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Total	
40	Gfr.	Bühler Jakob	2.-7.		1	1	1	1																												4
61	Füs.	Zimmermann Ernst	3.-12.			1	1	1	1	1	1	1																								7
52	Bm	Wider Karl	31.12.-9.1.	1	1	1	1	1	1	1	1																								8	
7	Hptm.	Brechbühler Josef	2.-5.	1	1																														2	
5	Lt.	Sigg Walter	4.-8.				1	1	1																										3	
10	Füv.	Bösch Hans	2.-6.		1	1	1																												3	
65	Füs.	Besshardt Rudolf	1.-6.	1	1	1	1																												4	
170	San. Stab.	Knecht Anton	5.-11.					1	1	1	1	1																							5	
<b>36</b>																																				

Karte für jeden einzelnen Wehrmann:

1																																									
Ktr.-Nr.	Grad	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Geb.-Jahr																																				
40	Gfr.	Bühler Jakob	Kaufmann	Meilen	03																																				
Jahr	Soldperiode	Urlaubstage																														Total	Diensttage	Nicht	Grund desurlaubes						
Nr.	vom - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Urlaubs-Tage	D.-B. Eintragung		besoldet					
39	1	1.-10.9.				1	1																												4	8	2	Sektionschef			
	2	11.9.-20.9.																																		10					
	3	21.9.-30.9.																						1	1	1	1	1	1								8	4	6	Geschäft	
	4	1.10.-10.10.																																			10				
	5	11.10.-20.10.											1	1	1																						5	7	3	"	
	6	21.10.-31.10.																																			10				
	7	1.11.-10.11.																																				3	9	1	Todesfall
	8	11.11.-20.11.																																				10			
	9	21.11.-30.11.																																				10			
	10	1.12.-9.12.																																				4	8	2	Geschäft
<b>24 86 14</b>																																									

Bei den sich häufenden Mutationen wird es als sehr praktisch empfunden, wenn im Standort- und Bestandbeleg sämtliche Urlaubseintragungen im Detail nunmehr wegfallen und hinsichtlich der Einzelheiten auf eine übersichtliche Beilage verwiesen werden kann. Das Kontrollblatt hat übrigens noch einen weiteren Vorteil,

indem jedem Zugführer Gelegenheit geboten ist, sich die Urlaubstage seiner Mannschaft monatsweise zu notieren. Er ist somit jederzeit in der Lage, zu sagen, wer abwesend ist, wer Urlaub hatte und wieviele seiner Leute Urlaub noch zu gut haben.

Die Karte gibt Auskunft über die bereits angetretenen Urlaubstage. Sie ist für jeden einzelnen Soldberechtigten zu erstellen und wird nach Ablieferung der Komptabilität zusammenfassend nachgeführt, wobei das Doppel des mit der Komptabilität abgelieferten Kontrollblattes als Grundlage dient.

Es ist jedem Rechnungsführer abzuraten, sich auf die Urlaubskontrolle des Feldweibels zu stützen, weil diese von andern Grundsätzen ausgeht. Der Fourier muss nur das aufführen, was für ihn von Interesse ist. Bekanntlich gelten Hin- und Rückreisetag noch als soldberechtiget. In die Tagesrubriken sind somit nur die soldfreien Tage aufzuführen, während die Mutation selbst die ganze Abwesenheit erfasst.

In einigen Einheiten ist dieses Kontrollsystem probeweise eingeführt und als praktisch und brauchbar befunden worden, sodass sich die Anschaffung für jeden Fourier empfiehlt. Bestellungen sind an den genannten Verlag zu richten. — 100 Kontrollblätter stellen sich auf Fr. 2.50, 100 Karten auf Fr. 4.50, Kartonschachtel für die Aufbewahrung der Karten Fr. 4.50, Leitkarten Fr. 1.— per Satz, Merkreiter (grünes Metall-Alphabet) Fr. 1.20. W

## **Beleuchtung der Kantonnements.**

Von Hptm. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

Nach Art. 220 des Verwaltungs-Reglementes für die Schweiz. Armee vom 27. März 1885 müssen Kantonnements und Stallungen von der Abend- bis zur Morgendämmerung beleuchtet sein.

Kantonnements, die keine Beleuchtung aufweisen, sind der Gemeindebehörde zu melden. Diese veranlasst alsdann das Einrichten der Beleuchtung und trägt die Kosten. Besonders bei längerem Aufenthalt einer Truppe am gleichen Orte ist es zweckmässig, auch aus Gründen der Feuerpolizei, die elektrische Beleuchtung einzurichten.

Dem Einrichten der Beleuchtung kommt besonders während dem Aktivdienst vermehrte Bedeutung zu, wo längs der Grenze oft Häuser und Bauernhöfe als Unterkunft bezogen werden müssen, die keine oder nur eine ungenügende Beleuchtung besitzen.

In allen diesen Fällen ist mit der Gemeindebehörde gemäss Ziff. 98 der I. V. abzurechnen. Diese Bestimmung sieht eine Entschädigung von 15—25 Rp. pro Lampe und pro Nacht vor.

Auf abgelegenen Höfen und Häusern, wo das Einrichten der elektrischen Beleuchtung zufolge Fehlens von elektrischen Leitungen zu kostspielig ist, und dies deshalb den Gemeinden jedenfalls nicht zugemutet werden kann, wird man sich mit Petrollampen begnügen. Es ist in diesen Fällen zulässig, dass die Truppe sich